

ANLAGE 1: Best Practices "Ordnungsgemäße Führung der Bevölkerungsregister und Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen"

1	<p><u>Der Gemeinderat muss durch eine Verordnung die Modalitäten festlegen, nach denen die Überprüfung des Wohnortes durchgeführt und der Bericht in Bezug auf eine Eintragung beziehungsweise Streichung von Amts wegen erstellt wird.</u></p> <p>Obwohl es der Gemeinde obliegt, durch eine Verordnung die Modalitäten festzulegen, nach denen Wohnortsüberprüfungen durchgeführt werden müssen (Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister), haben meine Dienste einen Musterbericht erstellt, der von der Revierpolizei bei Wohnortsüberprüfungen genutzt werden kann. Dieser Entwurf eines Berichts der Feststellung des Wohnortes ist in Teil I Nr. 81 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister aufgenommen. Ziel ist es, eine einheitlichere Vorgehensweise der Revierpolizei bei Wohnortsüberprüfungen zu gewährleisten.</p> <p>Wesentliche Punkte, die bei einer Überprüfung des Wohnortes untersucht werden müssen, sind: Erkennungsdaten, Typ Wohnung, Haushaltszusammensetzung, Begebenheiten, die beweisen oder widerlegen, dass der angegebene Wohnort der tatsächliche Wohnort ist, und Begebenheiten hinsichtlich der Eintragung beziehungsweise Nichteintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen.</p> <p>Der Untersuchungsbericht muss ebenfalls eine genaue Auflistung der durchgeführten Kontrollen und eine ausreichende Begründung hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung enthalten.</p> <p>Es ist festgestellt worden, dass viele Gemeinden noch nicht über eine vorerwähnte Verordnung verfügen oder dass ihre Verordnung überholt ist. Das Bestehen und gegebenenfalls die Fortschreibung einer solchen Verordnung und eine strikte Überwachung ihrer Anwendung sind im Hinblick auf eine korrekte und kohärente Eintragung der Adressen und der Haushaltszusammensetzung der Bürger in den Bevölkerungsregistern unerlässliche Instrumente bei der Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen.</p>
2	<p><u>Der Gemeinderat muss die Hausnummerierung durch eine Verordnung festlegen.</u></p> <p>Es ist wichtig, dass die Zuteilung von Haus- beziehungsweise Appartementnummern einheitlich und kohärent abläuft. Auch wenn die Nummerierung von Gebäuden an sich eine Zuständigkeit der Gemeinde ist, müssen die Richtlinien in Teil I Nr. 19 Buchstabe b) der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister beachtet werden. Infolge einer kürzlich durchgeführten Umfrage bei den Gemeinden musste festgestellt werden, dass nur ein kleiner Teil der Gemeinden über eine Verordnung in Bezug auf die Hausnummerierung verfügt. Im Hinblick auf eine korrekte Eintragung der Adressen und der Haushaltszusammensetzung wird in erster Linie empfohlen, dass die Gemeinden eine entsprechende Verordnung verabschieden.</p> <p>Auch ist hervorzuheben, dass in Appartementshäusern die Bewohner verschiedener Appartements, die separate Haushalte bilden, unter getrennten Nummern eingetragen werden müssen.</p> <p>Wenn eine Wohnung mehrere Haushalte umfasst, müssen zusätzliche Nummern zugeteilt werden, außer in spezifischen Fällen wie etwa der "Gemeinschaftswohnung" (siehe Teil I Nr. 14 Buchstabe b) der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister).</p>

3	<p><u>Es ist erforderlich, dass Wohnortsüberprüfungen unverzüglich</u> (grundsätzlich innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab Meldung des Adressenwechsels durch den Bürger) <u>durchgeführt und die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde möglichst schnell übermittelt werden.</u></p> <p>Bei jedem Wohnortwechsel muss vor Ort untersucht werden, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist. Diese Untersuchung muss systematisch und sogar bei Wohnortwechseln innerhalb derselben Gemeinde erfolgen ("Wechsel innerhalb der Gemeinde"). Sie erfordert gründliches Vorgehen und setzt bei den Beteiligten Kenntnisse über den Begriff des Hauptwohnortes voraus. Die Qualität dieser Untersuchungen zur Bestimmung des Hauptwohnortes ist äußerst wichtig, um der Verwendung fiktiver Domizilierungsanschriften vorzubeugen.</p> <p>Siehe dazu Teil I Nr. 81 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister.</p>
4	<p><u>Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohnortes angetroffen werden.</u></p> <p>Manchmal sind mehrere Besuche durch die lokale Polizei erforderlich. Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes kann also nicht telefonisch durchgeführt werden. Diese Untersuchung kann auch nicht aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden.</p>
5	<p>Um die Ziele im Hinblick auf eine korrekte Fortschreibung der Bevölkerungsregister festzulegen und sie zu erreichen, <u>ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bevölkerungsdiensten der Gemeinden und den lokalen Polizeidiensten notwendig</u>, insbesondere bei der Untersuchung des tatsächlichen Hauptwohnortes, der ständigen Kontrolle der Wohnsituationen und der Anwendung des Verfahrens, das einem Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Streichung beziehungsweise Eintragung von Amts wegen vorausgeht. Ein täglicher Austausch zwischen Polizei und Gemeinde ist zu empfehlen.</p>
6	<p><u>Der Bevölkerungsdienst der Gemeinde achtet besonders auf Folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Im Nationalregister muss überprüft werden, ob die Wohnung, auf die sich die Meldung des Wohnortwechsels eines Bürgers bezieht, nicht Gegenstand einer anderen, möglicherweise fiktiven Eintragung ist.</u> Es ist erforderlich, den Bürger von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Regulationsmaßnahmen zu treffen. • <u>Die Informationstypen (IT) in Bezug auf die Adresse und die Haushaltszusammensetzung im Nationalregister müssen korrekt und auf dem neuesten Stand sein, um die Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Hauptwohnorten voranzutreiben.</u> Die vom Bürger gemeldete Haushaltszusammensetzung muss bei einem Besuch vor Ort untersucht werden. Falsche Meldungen können mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden. • <u>Eintragungen als Hauptwohnort dürfen keinesfalls aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung verweigert werden.</u> Das Verfahren zur vorläufigen Eintragung muss wenn nötig angewandt werden.
7	<p><u>Standesbeamte oder ihre Beauftragte sollten darauf achten, dass die Untersuchungsberichte der lokalen Polizei ausreichend begründet sind,</u> bevor sie dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium Akten in Bezug auf Eintragungen beziehungsweise Streichungen von Amts wegen vorlegen. Aus diesem Grund sind oft mehrere Besuche vor Ort durch die lokale Polizei nötig.</p>

8	<p><u>Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss sich darum bemühen, die Beschlüsse zur Eintragung beziehungsweise Streichung von Adressen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Überprüfung des Wohnortes zu fassen.</u> Die diesbezüglichen, mit Gründen versehenen Beschlüsse müssen den betreffenden Bürgern übermittelt werden.</p>
9	<p><u>Der Bürger muss korrekt darüber informiert werden,</u> welche Schritte zu unternehmen sind, wenn er seinen Hauptwohnsitz in eine andere belgische Gemeinde oder ins Ausland verlegen will. Er muss sich ebenfalls der Konsequenzen bewusst sein, die eine fehlende Eintragung in den Bevölkerungsregistern mit sich bringt. Diese Information kann über die Website der Gemeinde oder bei einem konstruktiven Gespräch zwischen Revierbedienstetem und Bürger weitergegeben werden.</p>
10	<p><u>Die Ausbildung der lokalen Polizei</u> ist zweifellos einer der Pfeiler, auf denen sich die Maßnahmen zur Vorbeugung von Meldebetrug stützen.</p>
11	<p><u>Wenn die Gemeinde vermutet, dass es zahlreiche fiktive Eintragungen auf ihrem Gebiet gibt, sind gezielte Überprüfungen angezeigt,</u> beispielsweise bei Adressen von Einfamilienhäusern, unter denen offenbar viele Personen oder mehrere Haushalte eingetragen sind.</p>